

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 9. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2024)

zum Thema:

Fragen an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Cannabis-Konsum aus Sicht des Kinderschutzes

und **Antwort** vom 6. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18840

vom 9. April 2024

über Fragen an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Cannabis-Konsum aus Sicht des Kinderschutzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung kritisierte, dass unklar sei, wie die Länder die Abstandsregeln beim Cannabis-Konsum eigentlich überwachen sollen. „Es fehlt an klaren Maßnahmen und an Ressourcen, um eine effektive Umsetzung sicherzustellen“, hieß es. Auf welche Überlegungen und Berechnungen stützt der Senat diese Aussage? Welche Maßnahmen sind denkbar und welche personellen und finanziellen Ressourcen wären damit verbunden?

4. Wie wollen die Bezirksämter angesichts des bekannten Personalmangels die Einhaltung der Abstandsregeln beim Cannabis-Konsum kontrollieren? Ist ein Personalaufwuchs geplant? Inwiefern stellt der Senat für den Kinder- und Jugendschutz in Betreff des Cannabis-Konsums zusätzliche Mittel bereit? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken)

Zu 1. und 4.: Die Länder haben nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden die Aufgaben nach dem KCanG ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Gemäß § 33 Absatz 3 KCanG sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne des KCanG zu bestimmen.

Eine entsprechende Rechtsverordnung ist vom Berliner Senat noch nicht erlassen worden. Insofern sind noch keine Entscheidungen über einen möglichen Personalaufwuchs bzw. sonstige zusätzliche Mittel getroffen worden.

Dem Senat ist bekannt, dass sich die Umsetzung der durch das KCanG bewirkten zusätzlichen Aufgaben mit den vorhandenen Personalressourcen in den Bezirken schwierig gestalten würde. Um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des KCanG zu gewährleisten, wird der Senat deshalb zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit es einer Verstärkung - insbesondere der personellen Ressourcen in den zuständigen Behörden - bedarf.

2. Bildungssenatorin Katharina Günther-Wünsch lehne das neue Gesetz grundsätzlich ab, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, hieß es in der Presse. Was hat der Berliner Senat unternommen, um das Gesetz zu verhindern?

Zu 2.: Im Vorfeld der Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes „Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis“ fanden zahlreiche Beratungen und Diskussionen statt, in die teilweise auch die Bundesländer einbezogen waren. Das Land Berlin hat seine Position im Laufe des parlamentarischen Verfahrens zu dem jeweils vorliegenden Gesetzesentwurf im Rahmen von Sitzungen des Bundesrats und des dortigen Fachausschusses für Frauen und Jugend eingebracht. Dabei hat das Land Berlin die aus seiner Sicht kritischen Punkte dargelegt. Beispielsweise wurden die gesundheitlichen Risiken für junge Erwachsene aufgrund noch nicht vollständig abgeschlossener Hirnentwicklung trotz bestehender gesetzlichen Regelungen zur Menge und Beschaffenheit des Stoffs als problematisch eingeschätzt.

3. Welche Maßnahmen werden nach der Freigabe von Cannabis a.) vom Senat und b.) von den Bezirken zur Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes und zum Schutz vor Passivrauchen ergriffen? Wie soll hinsichtlich der Kontrolle der Abstandsregeln eine einheitliche Vorgehensweise in Betreff des Cannabis-Konsums in Berlin gewährleistet werden? (Bitte auch um Abfrage bei den Bezirken)

7. Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten haben Familien mit Kindern und Jugendliche, die sich durch öffentlichen Cannabis-Konsum belästigt fühlen, künftig im konkreten Fall, um sich gegen Passivrauchen zur Wehr zu setzen?

Zu 3. a.): Der Senat wird sich im Hinblick auf das neue Gesetz auch künftig eng mit weiteren Akteuren auf der Ebene des Bundes, der Bundesländer und der Bezirke abstimmen. Insbesondere spezifische Fragen zu den Themenfeldern Jugendschutz, Kinderschutz, Gesundheitsschutz und Suchtprävention werden weiterhin ausführlich fachlich diskutiert und wirksame Maßnahmen bei der praktischen Umsetzung abgestimmt. Die genannten Themen sind auch Gegenstand mehrerer bereits durchgeführter Fachveranstaltungen gewesen und werden auch auf weiteren Veranstaltungen zum Fachaustausch umfangreich diskutiert und bearbeitet. Dabei hat der Senat stets im Blick, ob die aktuellen gesetzlichen Regelungen im Jugendschutzgesetz hinsichtlich der praktischen Umsetzung des KCanG ausreichend sind oder es zu einer Anpassung kommen müsste.

Zu 3. b.) und 7.: Nach Inkrafttreten des KCanG ist beispielsweise in Schulen, öffentlich zugänglichen Sportstätten und Kinder- und Jugendeinrichtungen der Konsum von Cannabis von volljährigen Personen nicht gestattet (§ 5 Abs. 2 KCanG). Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von minderjährigen Personen ist durch das neue Gesetz generell verboten (§ 5 Abs. 1 KCanG). Bei der praktischen Umsetzung von Bestimmungen zum Schutz vor Cannabiskonsum durch Passivrauchen kann an bisherige Erfahrungen zum Nichtraucherschutz bei passivem Konsum von Nikotin angeknüpft werden. Bei Verstößen gegen Regelungen, die beispielsweise das Konsumverbot von Cannabis von volljährigen Personen in der Öffentlichkeit (§ 5 Abs. 2 KCanG) oder das Konsumverbot von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von minderjährigen Personen (§ 5 Abs. 1 KCanG) betreffen, können sich Familien mit Kindern und Jugendliche bis zum Vorliegen einer Rechtsverordnung, mit der die Landesregierung die zuständigen Behörden im Sinne des Gesetzes bestimmt (§ 33 Absatz 3 KCanG), an die örtlich zuständigen Ordnungsämter wenden, um die Einhaltung der geltenden Bestimmungen direkt vor Ort zu erreichen oder um diese Stellen nachträglich über die Verstöße in Kenntnis zu setzen zwecks Erwirkung von geeigneten Maßnahmen.

5. a.) Inwiefern ist Cannabis auch bei Passivrauchern nachweisbar?

b.) Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Schäden durch passives Cannabisrauchen?

Zu 5. a.) und b.): Ein Nachweis von Cannabis durch Passivrauchen und möglichen Schäden durch Passivrauchen von Cannabis hängen von den konkreten Gegebenheiten vor Ort ab, insbesondere von der Anzahl der konsumierenden Personen, den räumlichen Verhältnissen, dem Abstand von konsumierenden Personen zu nicht konsumierenden Personen und der konsumierten Menge bezogen auf die Größe und Beschaffenheit des Raums oder der Freifläche. Die Wirkungen von Cannabis durch Passivrauchen werden von der Wissenschaft nicht einheitlich beurteilt. (siehe hierzu zum Beispiel: https://www.wz.de/panorama/wissenschaft/cannabis-experte-haelt-gefahr-durch-passivrauchen-fuer-gering_aid-109952187 ; https://www.dkfz.de/de/krebspraevention/Downloads/pdf/FzR/FzR_2023_Cannabis-und-Rauchen.pdf , dort S. 3 unten)

6. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Wirkung von Cannabiskonsum auf die Hirnentwicklung bei Heranwachsenden?

Zu 6.: Bei jungen Erwachsenen ist die Hirnentwicklung bis zum 25. Lebensjahr noch nicht vollständig abgeschlossen und ihnen drohen deshalb stärkere Gesundheitsrisiken. Durch einen erheblichen Konsum von Cannabis können gesundheitliche Beeinträchtigungen wie beispielsweise Halluzinationen und psychotische Symptome auftreten.

8. „Die Entscheidung der Bundesregierung sendet das völlig falsche Signal aus“, kritisierte die Bildungsverwaltung. „Anstatt Cannabis durch Legalisierung gesellschaftsfähig zu machen, sollte den Jugendlichen noch stärker bewusstgemacht werden, dass die gesundheitlichen Risiken besonders hoch sind“, hieß es. Plant die Bildungsverwaltung eine neue Kampagne zu den gesundheitlichen Risiken von Cannabis? Wenn ja, wann startet die Kampagne? Wenn nein, warum lässt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den Worten keine Taten folgen?

Zu 8.: Der Ansatz, die Prävention zu stärken und eine bessere Sensibilisierung für Risiken des Konsums durch Informationen und Aufklärungsarbeit anzustreben, ist wichtig, um Minderjährige, junge Erwachsene, Eltern und Fachkräfte noch stärker mit dem Thema zu konfrontieren und zu sensibilisieren. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung dieser Aufklärungsmaßnahmen und auch der Wirksamkeit für die besonders betroffenen Zielgruppen findet bereits ein intensiver fachlicher und interdisziplinärer Austausch auf unterschiedlichen Ebenen mit verschiedenen Akteuren, Fachleuten und Praktikern statt.

Hierbei sind die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die Fachstellen für Suchtprävention in den Bundesländern, die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) und Vertreter der bezirklichen Suchthilfekoordinatorinnen und -koordinatoren in Berlin einbezogen.

Berlin, den 6. Mai 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie